

Die Vergütung des Steuerberaters im finanzgerichtlichen Verfahren und das Kostenrecht

Überblick

1. Einführungsfall
2. § 45 StBVV
3. Gebühren im Klageverfahren
 1. Verfahrensgebühr
 2. Terminsgebühr
 3. Erledigungsgebühr
4. Weitere Verfahrensarten
5. Lösung Einführungsfall
 1. Einspruchsverfahren
 2. Klageverfahren
6. Kostenrecht
 1. Kostenerstattungsanspruch
 2. Vergütungsfestsetzung gegen die eigene Partei
 3. Durchsetzung und Rechtsmittel

1. Einführungsfall

1. Einführungsfall

Fall:

- Antrag auf Minderung der Steuerschuld i.H.v. 5.000,00 €
- Finanzamt weist in voller Höhe ab
- im Einspruchsverfahren wird Antrag i.H.v. 3.000,00 € stattgegeben
- Differenz wird klageweise geltend gemacht
- Klage erfolgreich

Was würden Sie abrechnen?

2. § 45 StBVV

§ 45 StBVV - Verweis auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

- Aufbau des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes
 - Allgemeiner Teil
 - Vergütungsverzeichnis
 - Gebührentabelle
- Sinngemäße Anwendung der Regelungen
 - Vergütungsvereinbarung
 - Formalien
 - Anrechnung – streitig, da gesetzlich für § 40 StBVV nicht ausdrücklich geregelt !

3. Gebühren im Klageverfahren

3. Gebühren im Klageverfahren

3.1. Verfahrensgebühr, Nr. 3200 VV RVG

- Betreiben des Geschäfts und aller prozessualen Nebenhandlungen
- Gebühr in Höhe von 1,6
- Erhöhung in Höhe von 0,3 bei mehreren Auftraggebern (Nr. 1008 VV RVG)
(auch bei Zusammenveranlagung, wenn nur ein Ehegatte klagt !)
- Anrechnung bei vorhergehender Tätigkeit im Einspruchsverfahren (strittig)
 - Gegenstandswert (Wert des Interesses)
 - kein Wechsel des Bevollmächtigten
- Ermäßigung auf 1,1 bei vorzeitiger Erledigung des Auftrages vor Klageeinreichung

TIPP: Die Verfahrensgebühr ohne Anrechnung in voller Höhe beantragen !

3. Gebühren im Klageverfahren

3.2. Terminsgebühr, Nr. 3202 VV RVG

- für die Wahrnehmung von gerichtlichen Terminen als auch für die Wahrnehmung von außergerichtlichen Terminen und Besprechungen (insbes. Erörterungstermin § 79 FGO)
- Gebühr in Höhe von 1,2
- nur einmal pro Rechtszug
- Erledigung in der Hauptsache § 79a Abs. 1 Nr. 3 FGO
 - Entscheidung nach Verzicht auf mündliche Verhandlung § 90 Abs. 2 FGO
 - Gerichtsbescheid mit Urteilswirkung § 90a Abs. 1 FGO

jedoch nicht bei bloßer Klageerledigung durch einfache Prozessklärung
(FG Köln 18.4.2018 - 2 Ko 3112/17)
- Besprechung mit Auftraggeber nicht ausreichend

TIPP: Erledigung erst in der mündlichen Verhandlung erklären.

3. Gebühren im Klageverfahren

3.3. Erledigungsgebühr, Nr. 1003 VV RVG

- Erledigung der Rechtssache ganz oder teilweise nach Aufhebung oder Änderung des mit einem Rechtsbehelfs angefochtenen Verwaltungsakts durch Mitwirkung des Steuerberaters
- gilt auch, wenn Erledigung durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts
- Gebühr in Höhe von 1,0
- nur wenn keine Entscheidung durch das Gericht
- „besondere Tätigkeit“ erforderlich (FG Hamburg 11.07.2012 - 3 KO 49/12)

TIPP: Rücksprache mit dem Kostenbeamten

4. Weitere Verfahrensarten

4. Weitere Verfahrensarten

4. Weitere Verfahrensarten

- Aussetzung der Vollziehung (nur § 69 FGO)
 - Zusätzliche Verfahrens-/Terminsgebühr und ggf. Erledigungsgebühr
 - keine Anrechnung bei vorhergehender behördlicher AdV
 - geringerer Streitwert, kein Mindeststreitwert
 - 10 % (FG Hamburg 5.8.2015 - 3 KO 196/15)
 - 25 % (FG Hamburg 2.6.2014 - 3 KO 110/14)
- Nichtzulassungsbeschwerde (BFH)
 - 0,5 – 1,0 Gebühr für die Prüfung Erfolgsaussichten Rechtsmittel (Nr. 2100 VV RVG)
 - 1,6 Verfahrensgebühr (Nr. 3506 VV RVG) unter Anrechnung der Vorprüfung
- Revisionsverfahren (BFH)
 - 1,6 Verfahrens-/1,5 Termins-/1,3 Erledigungsgebühr (Nrn. 3506, 3210, 1004 VV RVG)
 - keine gesonderten Gebühren bei Zurückverweisung (a. A. Olgemüller, Stbg 2012, 312)

5. Lösung Einführungsfall

5. Lösung Einführungsfall

5.1. Einspruchsverfahren

Gegenstandswert: 5.000,00 €

Geschäftsgebühr gem. § 40 Abs. 2 StBVV	11,5/10	Tab E	363,40 €
Auslagenersatz gem. § 16 StBVV			20,00 €
Zwischensumme			383,40 €
19 % Umsatzsteuer gem. § 15 StBVV			72,85 €
Gesamt			456,25 €

TIPP: Im Kostenverfahren die Höchstgebühr beantragen !

5. Lösung Einführungsfall

5.2. Klageverfahren

gem. § 45 StBVV i.V.m. §§ 2, 13 RVG

Streitwert: 2.000,00 €

1,6 Verfahrensgebühr Nr. 3200 VV RVG	240,00 €
Anrechnung nach Vorb. 3 Abs. 4 S. 1 VV RVG 0,75 (aus 2.000,- €)	- 80,50 €
1,2 Terminsgebühr Nr. 3202 VV RVG	180,00 €
Fahrtkosten GT am 03.02.2017 (36 km x 0,30 €) Nr. 7003 VV RVG	10,80 €
Abwesenheitsgeld (bis 4 Stunden) Nr. 7005 VV RVG	25,00 €
Post- und Telekommunikationsentgelte Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	395,30 €
19 % Umsatzsteuer Nr. 7008 VV RVG	75,11 €
Gesamt	470,41 €

6. Kostenrecht

6. Kostenrecht

6.1. Kostenerstattungsanspruch

- teilweises oder vollständiges Obsiegen
- Gerichtskosten und die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des Vorverfahrens (§ 139 FGO) – **auch Dokumentenkopien bei Akteneinsicht !**
- auch Gutachterkosten (FG Hamburg 24.6.2017 – 3 KO 56/17)
- Erstattungsanspruch bezieht sich nur auf gesetzliche Gebühren
- Gericht des ersten Rechtszuges auch bei Revision
- Inhalt des Antrags
 - Gebührenabrechnung
 - Zinsfestsetzung ab Antragstellung (nicht § 236 AO !)
 - Hinzuziehung eines Bevollmächtigten als notwendig zu erachten
 - (Vorsteuerabzug)

TIPP: Bei Kostenaufteilung bereits in der mündlichen Verhandlung auf Ergebnis hinwirken !

6. Kostenrecht

6.2. Vergütungsfestsetzung gegen eigene Partei, § 11 RVG

- Nichtzahlung auf fällige und durchsetzbare Rechnung
- Antrag auf Festsetzung der Vergütung gegen eigene Partei
- Mahnverfahren/Klage während des Verfahrens nicht zulässig
- kostenfreier vollstreckbarer Titel

6.3. Durchsetzung und Rechtsmittel

- Amtsvollstreckung (§ 152 FGO)
- Vollmacht zur Entgegennahme (BFH 07.08.2007 - VII R 12/06)
- vorherige Abtretung, um Verrechnung zu vermeiden (Wollweber, Stbg 2013, S. 503 ff.)
- Erinnerung als Rechtsmittel gegen fehlerhafte Kostenentscheidung (§ 149 Abs. 2 FGO)

6. Kostenrecht

Checkliste für den Kostenfestsetzungsantrag

- ✓ Antrag beim Gericht erster Instanz
- ✓ 1,6 Verfahrensgebühr vor dem Finanzgericht
- ✓ 0,3 Erhöhung bei mehreren Auftraggebern
- ✓ Termins-/Erledigungsgebühr im Zweifelsfall mitansetzen
- ✓ Notwendigkeit Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren
- ✓ Zinsen ab Antragstellung
- ✓ Auslagen, Dokumentenpauschale, Fahrtkosten, Abwesenheitsgeld
- ✓ (Erklärung zum Vorsteuerabzug)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!